

Bekanntmachung

Die juwi AG, Energie Allee 1 in 55286 Wörrstadt beantragte die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Form

einer Windenergieanlage des Typs General Vestas V136-4,2 mit einer Nennleistung von 4,2 Megawatt (MW), einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Gesamthöhe von 234m

in: **99880 Hörsel**
Flur: **4**

Gemarkung: **Mechterstädt**
Flurstücke: **91; 92; 93 und 94,**

nach Maßgabe der dem Antrag beigefügten Planunterlagen.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist auf Antrag der juwi AG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die zuständige Genehmigungsbehörde erachtet das Entfallen der Vorprüfung für die Neuanlage als zweckmäßig.

Aus Gründen des Infektionsschutzes wird auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) von dessen Erleichterungen Gebrauch gemacht, wonach insbesondere die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, vgl. § 3 Abs. 1 PlanSiG.

Gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG, § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) und § 3 Abs. 1 PlanSiG wird daher darauf hingewiesen, dass

1. der Antrag auf Erteilung der Genehmigung sowie die zugehörigen Planunterlagen (Erläuterungen, Pläne und Gutachten), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie bisher vorliegende Stellungnahmen beteiligter öffentlicher Stellen, im Zeitraum

vom 18.Juni 2021 bis einschließlich 19.Juli 2021

auf der Homepage des Landkreises Gotha unter <https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

und als zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Abs. 2 PlanSiG

während der Dienstzeiten, im Landratsamt Gotha, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha und in der Gemeinde Hörsel – Bauamt - Waltershäuser Straße 16a in 99880 Hörsel OT Hörselgau zur Einsicht ausliegen.

Zur persönlichen Einsichtnahme wird wegen der Covid-19-Pandemie um Terminvereinbarung entweder im Landratsamt unter umwelt@kreis-gth.de oder telefonisch unter **03621 / 214 193** oder in der Gemeinde Hörsel über Herrn Kley, Tel.: **03622/921012**, E-Mail: kley@hoersel.de sowie Frau Weller, Tel.: **03622/921013**, E-Mail: weller@hoersel.de gebeten.

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag auch eine Übersendung der Unterlagen erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens werden folgende Unterlagen ausgelegt:

- a) UVP-Bericht
- b) Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- c) Artenschutzfachbeitrag (AFB).

Insbesondere folgende weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen werden ausgelegt:

Beschreibung von Standort und Umgebung, Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Beiblatt über eingesetzte Stoffe, Angaben zu Abfallvermeidung und Abfallentsorgung, Angaben zur Abwasserentsorgung (Niederschlagsentwässerung), Angaben und Gutachten zu Lärm und sonstigen Immissionen, Angaben zur Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer (Eiswurf, Blitzschutz, Ausstieghilfe), Angaben zum Arbeitsschutz, Angaben und Gutachten zum Brandschutz, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Bauantrag und Bauvorlagen inkl. Gutachten, Unterlagen zum Luftverkehrsrecht, naturschutzrechtliche Antragsunterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Landschaftsbildbewertung, Fachbeitrag Artenschutz, faunistische Gutachten sowie Sichtbarkeitsanalyse), Angaben zum Wasserrecht, Unterlagen zum Bodenschutz, Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

2. Einwendungen gegen das Vorhaben bei den oben genannten Stellen

vom 18. Juni 2021 bis einschließlich 19. August 2021

schriftlich oder elektronisch (unter den oben genannten E-Mail Adressen) zu erheben sind; mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;

3. nach § 12 Abs.2 der 9. BImSchV auf Verlangen der Einwender deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung gegenüber dem Antragsteller und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden können, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind;
4. laut § 17 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) bei gleichförmigen Einwendungen von mehr als 50 Personen derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner gilt, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen bestellt worden ist; Vertreter kann nur eine natürliche Person sein;
5. gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, unberücksichtigt bleiben können; ebenfalls können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben;
6. nach Ablauf der Einwendungsfrist die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern kann;
7. auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin am

**13. Oktober 2021 um 10:00 Uhr im Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50,
99867 Gotha, Beratungsraum 247**

durchgeführt wird und bei Erforderlichkeit am nächsten Tag fortgesetzt werden kann;

8. besondere Einladungen zum Erörterungstermin nicht mehr ergehen und die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
9. gemäß § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten auch im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt werden kann;
10. der Erörterungstermin nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Ziffer 4 der 9. BImSchV i. V. m. § 5 Abs.1 PlanSiG abgesagt werden kann, wenn dieser aufgrund einer nur geringen Anzahl an Einwendungen außer Verhältnis zum gesundheitlichen Risiko aufgrund der Covid-19-Pandemie stehen würde;
11. sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin nicht stattfindet, dies an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht wird;
12. dies auch gilt, sofern der Erörterungstermin als Online-Konsultation oder Video-Konferenz stattfindet.
13. weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich sind;
14. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Die Inbetriebnahme der Anlage soll im Juli 2022 erfolgen.

Die Entscheidung über den vorliegenden Antrag wird öffentlich bekannt gemacht

Hinweis: Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind während des genannten Auslegungszeitraums ebenfalls über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Landkreises Gotha unter <https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/bekanntmachungen/> veröffentlicht.



Eckert
Landrat

Gotha, den 01.06.2021

